

**Gesellschaftsbekanntmachungen
Aktiengesellschaften**

Elektronischer Bundesanzeiger
Veröffentlichungsdatum: **29.05.2006**

Veröffentlichungstext:

RHEINISCHE TEXTILFABRIKEN AKTIENGESELLSCHAFT

WUPPERTAL

Wertpapier-Kenn-Nummer 703 400

Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am **Freitag, 7. Juli 2006, um 11.00 Uhr** in den Räumen der Commerzbank AG, Neumarkt 11, 42103 Wuppertal, **stattfindenden 94. ordentlichen Hauptversammlung** ein.

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Abschlusses für das Geschäftsjahr 2005, für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 mit den Berichten des Vorstandes und des Aufsichtsrates**

2. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2005, für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2005, für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005.**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Breidenbach, Dr. Güldenagel & Partner KG in Wuppertal zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu wählen.

Anträge von Aktionären

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG können Anträge von Aktionären bis spätestens Donnerstag, 22. Juni 2006, ausschließlich an folgende Adresse übersandt werden: Rheinische Textilfabriken AG, Friedrich-Ebert-Straße 123 d, 42117 Wuppertal, Fax 0202 / 37 31 138. Gegenanträge nach § 126 Abs. 1 AktG werden im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 16 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei nachstehender Adresse angemeldet haben:

Rheinische Textilfabriken AG
c/o Commerzbank AG
ZTB S 2.31 Hauptversammlungen
60261 Frankfurt am Main

Die Aktionäre müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz vorzulegen. Der Nachweis muß sich auf den Beginn des 16. Juni 2006 (record date) beziehen.

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl, ausüben lassen.

Wuppertal, im Mai 2006

DER VORSTAND
